VERORDNUNG (EG) Nr. 1264/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1998

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/98 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3] weiterverwendet werden können.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat für die Erzeugnisse Nrn. 2, 4, 6 und 7 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen für die Erzeugnisse Nrn. 1, 3 und 5 der beigefügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1998

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Pulverförmiges Erzeugnis aus 80 GHT Vollmilchpulver und 20 GHT Lactoserum mit folgender Zusammensetzung (GHT): — Wasser: 5 — Proteine: 21 — Milchfett: 24 — Asche: 6 — Lactose: 44	0404 90 23	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 0404, 0404 90 und 0404 90 23
2. Pulverförmiges Erzeugnis aus 80 GHT Milchpulver und 20 GHT anderer Bestandteile (8 GHT Lactose, 11,8 GHT Maltodextrin mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose und bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 10 GHT, jedoch weniger als 20 GHT, sowie Mineralstoffe, Lecithin und Vitamine) mit folgender Zusammensetzung (GHT): — Lactose: 41 — Milchfett: 21 — Milchproteine: 21 — Glucose: 12	0404 90 83	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 0404, 0404 90 und 0404 90 83
3. Erzeugnis in Form eines Blocks von unregelmäßigen gelblich-grauen Granulaten mit Käsegeruch, gefroren, mit folgenden Merkmalen (GHT): — Trockenmasse: 60 — Milchfett: 28 — Protein: 27 — Molkeprotein: 3,5 — Lactose: 1,0 — Asche: 3,3 — Natriumchlorid: 0,7	0406 10 20	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 0406, 0406 10 und 0406 10 20 Wegen des geringen Lactose- und Molkeproteingehalts ist die Ware als Quark/Topfen anzusehen
4. Lebensmittelzubereitung in Form von mundgerechten Kugeln, überzogen mit Gummi Arabicum und hauptsächlich aus Milchschokolade, Zucker, Rum, Kokosraspeln, Kakaomasse und Kakaobutter bestehend	1806 90 11	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 18 und dem Wortlaut der KN-Codes 1806, 1806 90 und 1806 90 11
5. Ergänzungslebensmittel in Gelatinekapseln, Maltodextrin (70 %), Magnesiumstearat (3 %) und Ascorbinsäure (0,5 %) enthaltend, mit Zusatz von Milchsäurebakterien (Bifidobacterium breve und B. Longum, Lactobacillus acidophilus und L. rhamnosus, ca. 1 Milliarde/Gramm), aufgemacht in Gelatinekapseln	2106 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98
6. Mischung aus Rapsöl (98 %) und Benzin (2 %)	3824 90 95	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 3824, 3824 90 und 3824 90 95 Der Zusatz von 2 % Benzin verleiht dem Erzeugnis den Charakter eines Kraftstoffs

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
7. Mischung aus Rapsöl (98 %) und einer Mischung (2 %) aus Dieselkraftstoff und anderen Schwerölen	3824 90 95	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 3824, 3824 90 und 3824 90 95 Der Zusatz von 2 % einer Mischung aus Dieselkraftstoff und anderen Schwerölen verleiht dem Erzeugnis den Charakter eines Kraftstoffs